

Magdeburg, den 21.02.2024
00-00-30 la-he

Präsidiumssitzung Nr. 211

Datum: 12.03.2024

Ort: Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt:

Magdeburg, den 21.02.2024

Präsidiumssitzung Nr. 211
Datum: 12.03.2024
Ort: Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift der 210. Präsidiumssitzung
am 29.01.2024 als Videokonferenz-**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 210. Präsidiumssitzung am 29.01.2024 als Videokonferenz wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail vom 16.02.2024 versandten Niederschrift der 210. Präsidiumssitzung am 29.01.2024 eingegangen.

Magdeburg, den 23.02.2024

Präsidiumssitzung Nr. 211
Datum: 12.03.2024
Ort: Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 3 **Grundsteuerreform**
3.1 ***Stand der Umsetzung***

Anlagen E-Mail-Rundschreiben vom 19.01.2024 nebst Anlage

Bisherige Beratung: 178. Präsidiumssitzung vom 14.04.2018, TOP 9
182. Präsidiumssitzung vom 28.01.2019; TOP 7
186. Präsidiumssitzung vom 02.12.2019; TOP 12
199. Präsidiumssitzung vom 29.03.2021; TOP 10
201. Präsidiumssitzung vom 11.07.2021; TOP 10

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme und Aussprache gebeten.

Begründung:

Aktuell befinden sich Finanzverwaltung sowie Städte und Gemeinden in der letzten Phase zur Umsetzung der Grundsteuerreform. Bis zur Zielgeraden – dem Erlass der Grundsteuerbescheide für 2025 durch die Städte und Gemeinden – ist es noch ein weiter, auch von Problemen gesäumter Weg.

Die **Finanzverwaltungen** arbeiten mit Hochdruck daran, die Bewertungsverfahren voranzutreiben und abzuschließen. Aktuell sind nahezu $\frac{3}{4}$ aller zu bewertenden Einheiten bereits von den Finanzämtern beschieden und die Datentransfers zu den Städten und Gemeinden realisiert. Mitte Februar hat die Finanzverwaltung ein Erinnerungsverfahren an die Grundstückseigentümer gestartet, die ihre Erklärungen bislang nicht abgegeben haben. Ab März werden die Finanzämter als finale Maßnahme eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vornehmen, wenn eine Erklärung vom Steuerpflichtigen bis dahin nicht abgegeben wurde. Übergeordnetes Ziel ist, die Kommunen rechtzeitig in die Lage zu versetzen, die neuen Grundsteuerhebesätze bestimmen und somit ab dem 01.01.2025 die neue Grundsteuer erheben zu können. Dafür sollen bis zum 30.06.2024 95 Prozent aller zu betrachtenden Einheiten von der Finanzverwaltung bewertet und folglich die Datentransfers zu den Städten und Gemeinden realisiert sein.

Parallel haben die Finanzämter begonnen materiell-rechtlich begründete Einspruchsverfahren gegen Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide abzuarbeiten.

Parallel dazu müssen auch die **Städte und Gemeinden** die Umsetzung der Reform mit hoher Priorität vorantreiben. Die bisherigen Grundlagen zur Erhebung der Grundsteuer, einschließlich erlassener Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags und Grundsteuerbescheide laufen kraft gesetzlicher Anordnung zum 31.12.2024 aus (§ 266 Abs. 4 BewG, § 37 GrStG), so dass die Weichen für die neue Grundsteuer ab 2025 in den nächsten Monaten neu gestellt werden müssen. Gelingt dies nicht, kann in den betroffenen Gemeinden im Jahr 2025 keine Grundsteuer erhoben werden.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 19.01.2024 haben wir einen Überblick über die in den Städten und Gemeinden in den kommenden Monaten zu realisierenden Aufgaben sowie eine zeitliche Orientierung für die Abarbeitung gegeben (*Anlage*).

Aktuell sollten in den Städten und Gemeinden die Datentransfers der Finanzverwaltung in die Fachverfahren übernommen werden. Dabei sollte eine Fehler- und Problemanalyse erfolgen sowie erste Einschätzungen zur Entwicklung der Messbetragsvolumina vorgenommen werden. Erkannte Probleme erörtert die Landesgeschäftsstelle mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) sowie erforderlichenfalls mit dem IT-Dienstleister des Landes, Dataport. Insgesamt ist der Austausch zwischen den Akteuren, insbesondere auch von Seiten der Finanzverwaltung als sehr positiv und ergebnisorientiert im Interesse der Kommunen zu bewerten. In regelmäßigen Erfahrungsaustauschen wurden und werden die Probleme, Lösungsansätze sowie Erfolge etc. besprochen. Diese Austausche erfolgen grundsätzlich unter Einbindung unseres Arbeitskreises Kommunalabgaben und Steuern, sind zwischenzeitlich aber auch mehrfach für alle Mitglieder geöffnet worden. Über die Ergebnisse wurden immer alle Mitglieder in zahlreichen E-Mail-Rundschreiben informiert. Diese Rundschreiben und viele weitere Informationen sind im Internetangebot unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de; SGSA-Mitglieder-service, Themengebiete, Finanzen, Steuern & Abgaben, Grundsteuerreform gesammelt abrufbar. Der nächste, für alle Mitglieder geöffnete Austausch ist für den 08.04.2024 geplant.

Exemplarisch stellen wir nachfolgend die größten, teils schon gelösten Probleme bei der Umsetzung der Reform dar:

- ***fehlerhafte, nicht die eigene Stadt/Gemeinde betreffende Datentransfers***
Den betroffenen Kommunen wurde ein Upload-Link zur Verfügung gestellt, über den die fehlerhaften Datenexporte an Dataport zurückübermittelt werden konnten. Auf Betreiben der Landesgeschäftsstelle konnte erreicht werden, dass Dataport den betroffenen Kommunen in der Folge ein fehlerfreier Datenexport übermittelt wird/werden soll.
- ***Fehlende Zurechnungs- und Wertfortschreibungen***
Die Erklärungsabgabe für die Besteuerungsobjekte erfolgt zum Stichtag 01.01.2022. Das bedeutet, dass steuerungsrelevante Veränderungen, die in den Gemeinden teilweise auch bereits bekannt sind (z. B. Eigentümerwechsel) in den neuen Grundsteuermessbescheiden noch nicht nachvollzogen sind. Das MF hat zugesichert, dass die Finanzämter voraussichtlich ab Ende März die Fortschreibungen ebenfalls prioritär bearbeiten werden. Da

die Wertfortschreibungen maßgeblichen Einfluss auf die Festsetzung der zukünftigen Hebesätze haben, sollen diese möglichst bis zum 30.06.2024, die Zurechnungsfortschreibungen bis zum Ende dieses Jahres realisiert sein.

- ***Offenkundig fehlerhafte Messbescheide***

Offenkundig fehlerhafte Messbescheide sind beispielsweise solche, wo bisheriges Besteuerungsobjekt und zukünftiges Besteuerungsobjekt nicht übereinstimmen. Teilweise gibt es auch erhebliche Abweichungen bei nebeneinander befindlichen vergleichbaren Besteuerungsobjekten. Mit dem MF ist abgestimmt, dass derartige Fälle von den betroffenen Gemeinden kategorisiert und gesammelt an die Finanzämter übergeben werden sollten. Wo offenkundig Fehler vorliegen, kann beispielsweise nach § 222 Abs. 3 BewG ggf. eine fehlerbeseitigende Wertfortschreibung, je nach Zeitpunkt der Kenntnis über den Fehler auf den 01.01.2023 oder auf den 01.01.2024 veranlasst werden.

- ***Fehlerhafte Erklärungsabgaben bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken***

In vielen Fällen haben Grundstückseigentümer bei der Erklärungsabgabe für land- und forstwirtschaftliche Einheiten (GrSt A) fälschlicher Weise den Erklärungsvordruck „Grundvermögen“ (GrSt B) genutzt. Das führt im automatisierten Verfahren dazu, dass die betreffenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke auch als Grundvermögen bewertet wurden und in der Folge wegen der Bindungswirkung der Messbescheide bei den Gemeinden der Grundsteuer B unterfallen würden. Die Landesgeschäftsstelle hat auf eine Korrektur derart fehlerhafter Messbescheide gedrängt. Zwischenzeitlich ist mit dem MF abgestimmt, dass die Städte und Gemeinden bekanntwerdende Fälle sammeln und den jeweils zuständigen Finanzämtern gesammelt übermitteln. Gestützt auf die durchaus nicht unumstrittene Rechtsgrundlage des § 224 Abs. 1 Nr. 1 AO sollen die Finanzämter, wenn sie Kenntnis über derartige Fehler erlangen, auf den nächsten 1.1. eine fehlerbeseitigende Aufhebung der betreffenden Bescheide veranlassen. Der betroffene Steuerpflichtige müsste in der Folge eine korrekte Erklärung abgeben oder das Finanzamt eine Neufestsetzung mittels Schätzung vornehmen.

- ***Aktenzeichenänderungen und Erklärungsabgaben für mehrere Besteuerungsobjekte unter einem Aktenzeichen***

Aktenzeichenänderungen waren seitens der Finanzverwaltung ein großes IT-Problem. Es gab keine Möglichkeit der technischen Umsetzung. Seit Februar sollte dieses Problem aber gelöst sein.

Fälle, wo zwei oder mehrere Feststellungen unter einem Aktenzeichen getroffen wurden, sollen von den Städten und Gemeinden gesammelt und zur Prüfung an die Finanzämter übergeben werden.

- ***Aufkommensneutralität***

In Sachsen-Anhalt wird es kein Transparenzregister mit mutmaßlich aufkommensneutralen Hebesätzen geben, was aus Sicht der Landesgeschäftsstelle zu begrüßen ist. Denn für ein solches Register liegen aktuell keine belastbaren Daten vor (zukünftiges Messbetragsvolumen, möglichst präzise ermittelte Grundsteuereinnahmen der Gemeinden 2024), so dass eine zuverlässige Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze aktuell nicht möglich ist. Außerdem ist es der Landesgeschäftsstelle gelungen, Landesregierung und Politik dafür zu sensibilisieren, dass es andere, nicht reformbedingte Gründe geben kann, das örtliche

Grundsteueraufkommen auch 2025 zu erhöhen. Hier kommen insbesondere haushaltsrechtliche Zwänge in Betracht. Mit einer Kommunikationshilfe (*Anlage*) hat die Landesgeschäftsstelle den Kommunen ein Papier an die Hand gegeben, welches die Argumentation gegenüber Bürgern, Stadt- und Gemeinderäten oder auch den Medien erleichtern soll.

- ***Belastungsverschiebungen zwischen Wohngrundstücken und gewerblich genutzten Grundstücken***

Dazu wird auf den nächsten TOP 3.2 verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Umsetzung der Reform noch große Anstrengungen braucht, Probleme gelöst und Diskussionen geführt werden müssen. Absehbar ist aber auch, dass nicht alle Probleme in den kommenden Monaten oder überhaupt gelöst werden können und die Städte und Gemeinden deshalb vor Ort in den kommenden Monaten vielfältige Diskussionen auch mit den Steuerpflichtigen werden führen müssen.

Magdeburg, den 23.02.2024

Präsidiumssitzung Nr. 211
Datum: 12.03.2024
Ort: Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 3 **Grundsteuerreform**
3.2 *Belastungsverschiebungen zwischen Wohn- und
Gewerbegrundstücken*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium bittet die Landesgeschäftsstelle sich gegenüber der Landesregierung für eine bundeseinheitliche Lösung der Belastungsverschiebungen zwischen gewerblich genutzten Grundstücken und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Rahmen der Grundsteuerreform durch Anpassung der Steuermesszahlen einzusetzen. Dabei sollte eine frühestmögliche Problemlösung angestrebt werden. Sollte der Bundesgesetzgeber eine bundeseinheitliche Lösung dauerhaft ausschließen, bittet das Präsidium die Landesgeschäftsstelle, sich für eine unverzügliche adäquate landesspezifische Lösung einzusetzen.*
- 2. Das Präsidium lehnt eine erweiterte kommunale Hebesatzautonomie mittels eines weiteren Hebesatzes für Besteuerungsobjekte im Grundvermögen (Grundsteuer B) zur Lösung der Belastungsverschiebungen zwischen gewerblich genutzten Grundstücken und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken ab und bittet die Landesgeschäftsstelle, einer Verschiebung der Problemlösung auf die kommunale Ebene gegenüber der Landesregierung entgegenzuwirken.*

Begründung:

Insbesondere in den Bundesländern, die das Bundesmodell zur Grundsteuerreform umsetzen, zeigen sich bei der Entwicklung der Steuermessbeträge im Grundvermögen teils deutliche Belastungsverschiebungen von gewerblich genutzten Grundstücken hin zu den zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Eine Umfrage in unserem Arbeitskreis Kommunalabgaben und Steuern im Herbst des vergangenen Jahres bestätigt diese Tendenz, wobei sich die Verschiebungen in Städten und Gemeinden mit vielen und/oder großen gewerblich genutzten Grundstücken/Gebieten deutlicher auswirken würden als in anderen Gemeinden. Vielfach wird eine

Reduzierung des Messbetragsvolumens für gewerblich und mischgenutzte Grundstücke um ca. 50 v. H. prognostiziert, im Einzelfall sogar bis zu 80 v. H. In der Folge würde es, wenn eine stark betroffene Gemeinde das örtliche Grundsteueraufkommen aus der Grundsteuer B neutral halten will, zu einer (teils enormen) Mehrbelastung der zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke kommen.

Diese Belastungsverschiebungen werden von den einzelnen Bundesländern seit Ende des letzten Jahres offen in Bund-Länder-Arbeitsgruppen diskutiert, ohne dass sich bisher eine abschließende Lösung für das Problem abzeichnen würde. Weitgehende Einigkeit besteht allerdings dahingehend, dass von den betroffenen Bundesländern eine einheitliche Lösung auf Bundesebene präferiert wird und die Länderöffnungsklausel möglichst nicht genutzt werden soll. Man geht davon aus, dass, wenn jedes Land nunmehr eine eigene Lösung treffen würde, sich der Bund vollständig aus der Verantwortung zieht und die Gesetzgebungsbefugnis damit dauerhaft auf die Länder übergehen würde. Das könnte über kurz oder lang zu einer Schwächung dieser Steuer führen. Bislang gibt es von Seiten des Bundesfinanzministeriums kein Signal, dass man dieses Problem seitens des Bundes einer Lösung zuführen will.

Nachfolgend skizzieren wir, welche Überlegungen die aktuellen Diskussionen prägen.

1. Die Belastungsverschiebungen sind reformimmanent

Nach einer (offenbar Minder-) Meinung sind die Verwerfungen Ergebnis der neuen, verfassungskonformen Ausgestaltung des Bewertungsrechts. Vertreter dieser Auffassung gehen davon aus, dass gewerbliche Objekte in der Vergangenheit zu hoch besteuert wurden, die Wohnbebauung hingegen zu gering und dass die aktuell zu beobachtenden Veränderungen diese Ungerechtigkeit der Vergangenheit ausräumen.

Dieser Auffassung ist aus Sicht der Landesgeschäftsstelle nicht zu folgen.

Aus den Gesetzesmotiven zur Neuausrichtung der Grundsteuer ist an keiner Stelle erkennbar gewesen, dass man mit der Reform eine (enorme) Mehrbelastung der Wohnbebauung hätte erreichen wollen. Eher erwartete man bereits bei der Reformierung des Bewertungsrechts Belastungsverschiebungen auf die man explizit mit einer Veränderung der Steuermesszahlen reagierte. Vielmehr erscheint es wahrscheinlich, dass sich der Bundesgesetzgeber des tatsächlichen Ausmaßes der Verschiebungen nicht bewusst war.

Auch dass die Länder Sachsen und Saarland nach eigenen Proberechnungen bereits mit einer landesspezifischen Anpassung der Steuermesszahlen auf zu erwartende Belastungsverschiebungen reagiert haben, ist ein Indiz dafür, dass die jetzt erkennbar werdenden Verschiebungen nicht generell als reformimmanent zu bewerten sind.

2. Der (Bundes-)Gesetzgeber muss nachsteuern

In erster Linie sehen die betroffenen Bundesländer, die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und auch wir als SGSA den Bundesgesetzgeber in der Pflicht, das aus dem Bewertungsrecht resultierende Problem zu lösen. Denkbar, aber nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle nicht zu bevorzugen, wäre auch eine landesspezifische Lösung durch Nutzung der Länderöffnungsklausel gem. Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 GG.

Grundsätzlich werden für ein gesetzgeberisches Nachsteuern verschiedene Lösungsansätze erörtert:

a) Sofortige gesetzgeberische Anpassung der Steuermesszahlen

Die Steuermesszahl für die zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke könnte reduziert oder alternativ die Steuermesszahl für gewerblich genutzte Grundstücke erhöht werden.

Als größtes Problem wird von allen Akteuren das sich zunehmend schließende Zeitfenster erkannt. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuermesszahlen müssten die Finanzverwaltungen noch im laufenden Jahr eine Vielzahl von Besteuerungsobjekten neu bescheiden, wobei aktuell nach Aussage des MF zudem auch technisch keine Möglichkeit besteht, das Grundvermögen entsprechend seiner Nutzung zu filtern. Die Städte und Gemeinden müssten die neuen Daten ihrerseits ebenfalls noch im laufenden Jahr vor Beschlussfassung über die neuen Hebesätze verarbeiten. Dass dies bis Ende 2024 umgesetzt wird, ist nicht realistisch.

Von Seiten der Finanzverwaltungen werden weitere Argumente einer Problemlösung mittels veränderter Steuermesszahlen entgegengehalten, womit grundsätzlich eine Priorisierung für den nachfolgend unter b) skizzierten Lösungsansatz erfolgt. So ist nach Aussage des MF erkennbar, dass die Belastungsverschiebungen nicht in allen Städten und Gemeinden gleichermaßen auftreten und auch mit Blick auf vergleichbare Besteuerungsobjekte teils in unterschiedlichem Maße ausfallen. Insofern besteht von Seiten der Finanzverwaltung die Befürchtung, dass sich das Problem der Belastungsverschiebungen mit einer Anpassung der Steuermesszahlen nicht zielgenau lösen lässt, weshalb eine kommunalindividuelle Lösung als vorzugswürdig bewertet wird (dazu unter b)). Zudem wird befürchtet, dass sich die bereits öffentlichkeitswirksam geführte z. T. auch kontroverse Debatte zur Grundsteuerreform unkontrollierbar weiter verschärft, wenn man in der aktuellen Umsetzungsphase Millionen von Bescheiden auf Grund geänderter Steuermesszahlen neu erlassen müsste.

b) Erweiterung der kommunalen Hebesatzautonomie

Deshalb wird als weiterer Lösungsansatz eine gesetzliche Erweiterung der kommunalen Hebesatzautonomie (aktuell: § 25 Abs. 4 GrStG) erwogen, so dass zukünftig im Bereich der Grundsteuer B für die einzelne Gemeinde die Möglichkeit bestünde, unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und gewerbliche Nutzungen festzusetzen. Auch hier wird von Seiten der betroffenen Bundesländer eine bundeseinheitliche Regelung präferiert. Dieser Lösungsansatz einer erweiterten, im Ermessen der Gemeinden stehenden Hebesatzautonomie scheint nach noch nicht offiziell bestätigten Informationen der favorisierte Ansatz aus Sicht der Länderfinanzministerien zu sein.

Insbesondere wird das damit begründet, dass diese Option in zeitlicher Hinsicht am ehesten noch fristgemäß oder aber zumindest zeitnah umsetzbar wäre.

Die Landesgeschäftsstelle beurteilt eine Ausweitung der Hebesatzautonomie kritisch. Die politische Diskussion und letztendlich die Lösungsverantwortung zu den im Bundesbewertungsrecht verankerten Ursachen für die Belastungsverschiebungen würde auf die kommunale Ebene verschoben. Hunderten Städten und Gemeinden in Sachsen-Anhalt, tausenden bundesweit würde damit der „schwarze Peter“ zur Lösung eines durch Bundesrecht verursachten Problems zugewiesen. Die von Länderseite befürchtete Verschärfung der Debatte zur gerech

ten Verteilung der zukünftigen Grundsteuerlasten würde von einem Akteur – dem Bundesgesetzgeber – auf viele Städte und Gemeinden verlagert, verbunden mit den durchaus zu erwartenden kontroversen Diskussionen innerhalb der Bürgerschaft bzw. lokalen Wirtschaft.

Eine Umfrage in unserem Arbeitskreis Kommunalabgaben und Steuern hierzu bestätigt die diesbezügliche Einschätzung. Mit überwältigender Mehrheit haben die befragten Städte eine Erweiterung der Hebesatzautonomie abgelehnt. Man will die politische Diskussion nicht auf die Gemeindeebene verlagert wissen. Diesbezüglich wurde teilweise auf die schwierigen Gemengelagen und Beschlussfassungen bei einer notwendigen Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze verwiesen. Dieses Problem würde sich bei einem weiteren - gewerbliche Grundstücke betreffenden - Hebesatz duplizieren. Auch der Aufwand, einen zusätzlichen Hebesatz in die Fachverfahren zu integrieren, wurde einem erweiterten Hebesatzrecht entgegengehalten, ebenso wie ungelöste Fragen, z. B. wie mit gemischt genutzten Grundstücken umzugehen wäre.

c) Anpassung der Steuermesszahlen nach Vorliegen belastbarer Daten im laufenden Hauptfeststellungszeitraum

Die Steuermesszahl für die zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke könnte zu einem späteren Zeitpunkt, aber noch vor dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt in 2029 reduziert oder alternativ die Steuermesszahl für gewerblich genutzte Grundstücke erhöht werden, sobald die Messbetragsvolumina und damit die konkreten Belastungsverschiebungen definitiv feststehen.

Das würde in der Umsetzung bedeuten, dass die Städte und Gemeinden ab dem 01.01.2025 zunächst mit den Belastungsverschiebungen arbeiten müssten.

Das könnte einerseits bedeuten, dass man das Grundsteueraufkommen trotz der Belastungsverschiebungen mittels Hebesatzanpassungen konstant hält; mit der Folge, dass insbesondere in Gemeinden mit vielen gewerblichen Nutzungen die zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke deutlich stärker belastet werden als in der Vergangenheit.

Dieses Problem – auch das wird in einigen Gemeinden bereits als denkbare Zwischenlösung diskutiert – könnte auch gelöst werden, wenn man den Hebesatz für die Grundsteuer B so festsetzt, dass die wohngenutzten Grundstücke nur moderat mehr belastet werden. Erwogen wird, ob der dadurch eintretende Aufkommensverlust im Bereich der Grundsteuer B über eine Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze ausgleichen werden könnte. Inwiefern bei diesem Lösungsansatz die gleichen Steuerschuldner erreicht werden und in der Summe der Belastungen ein „gerechtes“ Ergebnis erzielbar ist, können wir aktuell nicht beurteilen.

Trotz der Unwägbarkeiten erscheint Lösungsansatz c) vorzugswürdig. Ein zeitlicherer Aspekt stünde einer späteren Problemlösung durch Anpassung der Steuermesszahlen nicht entgegen. Die politische Diskussion würde dort geführt, wo die Ursache für die Verschiebungen gesetzt wurde, eine Lösung, wenn auch erst zukünftig, so jedenfalls aber einheitlich für alle Städte und Gemeinden gleichermaßen geschaffen.

***d) Anpassung der Steuermesszahlen für den nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt;
01.01.2029***

Anknüpfend an die Erwägungen unter c) gibt es auch die Überlegung, das Problem der Belastungsverschiebungen erst mit der nächsten Hauptfeststellung zum 01.01.2029 zu lösen.

Maßgeblich hierfür sind zeitliche Betrachtungen. Denn eine vorherige Anpassung der Steuermesszahlen, wie unter c) dargestellt, würde allenfalls ein bzw. zwei Jahre vor der neuen Hauptfeststellung zur Anwendung kommen. So ist eine Änderung der Steuermesszahlen und Anpassung der Besteuerung zum 01.01.2025 nicht mehr umsetzbar. Vor diesem Hintergrund würde man von Seiten der Finanzverwaltung auf jeden Fall belastbare Zahlen zu den Belastungsverschiebungen abwarten, die sich spätestens im kommenden Jahr 2025 evaluieren ließen. Frühestens bis Ende 2025 könnte der Gesetzgeber folglich nachsteuern. Für die Umsetzung bedeutet das, dass die neuen Steuermesszahlen frühestens – und das wäre schon sehr ambitioniert – ab dem 01.01.2027, realistischer Weise eher ab dem 01.01.2028 in der Besteuerung durch die Kommunen Wirkung zeigen könnten (Gesetzgebungsverfahren bis Ende 2025/Anfang 2026, Neubescheidung der betroffenen Besteuerungsobjekte durch die Finanzverwaltung und Datentransfers an die Kommunen in 2026, Übernahme der neuen Daten in die Fachverfahren und Ermittlung der Messbetragsvolumina und Festsetzung der Hebesätze 2026/2027).

Magdeburg, den 28.02.2024
Gr

Präsidiumssitzung Nr. 211
Datum: 12.03.2024
Ort: Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 4 **Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans;
1. Entwurf der Landesregierung**

Anlagen

- LEP Entwurf Textteil
- Hauptkartenlayout
- Festlegungskarte 1 (Raumstruktur)
- Festlegungskarte 2 (Mittelbereiche)
- Festlegungskarte 3 (Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung)
- Erläuterungskarte (Schwerpunktraum für die Landwirtschaft)
- Umweltbericht zum LEP Sachsen-Anhalt

Bisherige Beratung: 200. Präsidiumssitzung am 30.05.2022

Beschlussvorschlag:

1. *Das Präsidium begrüßt den Erhalt und die Erweiterungen der mittelzentralen Strukturen.*
2. *Die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes ist der jeweiligen Einheits- bzw. Verbandsgemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen oder zumindest im Einvernehmen mit der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde festzulegen.*
3. *Der Landesentwicklungsplan muss gleichwertige Lebensverhältnisse ermöglichen. Hierzu müssen die Regelungen des Landesentwicklungsplans auch eine tatsächliche Entwicklung des Ländlichen Raumes ermöglichen. Hierzu ist es notwendig zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung Ziele zu bestimmen, die nicht zwingend eine Verknüpfung mit einem zentralen Ort vorsehen.*

- 4. Das Präsidium begrüßt die Fokussierung auf den Ausbau Erneuerbarer Energien. Die Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung sowie der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächensolaranlagen durch die Regionalen Planungsgemeinschaften lehnt das Präsidium jedoch ab. Die Ausweisung der Flächen für Freiflächensolaranlagen hat im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu erfolgen. Die Ausweisung muss vor Ort gesteuert werden, um Nutzungskonkurrenzen zu begegnen und Akzeptanz zu schaffen.**

Begründung:

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) hatte im März 2022 über die allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans informiert. Wir berichteten hierüber mit E-Mail-Rundschreiben vom 30.03.2022. Wir hatten nach Beschluss des Präsidiums in seiner 200. Sitzung am 30.05.2022 zu verbandspolitischen Schwerpunkten mit Stellungnahme vom 03. Juni 2022 Position bezogen. Diese haben in Teilen auch Eingang in den Entwurf der Neuaufstellung gefunden. Am 22. Dezember 2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen. Im weiteren Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA wird derzeit der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zum Entwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht (**Anlagen**) bis einschließlich 12. April 2024 Stellung zu nehmen. Hierüber informierten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 07.02.2024.

In unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf wollen wir uns weiterhin an den verbandspolitischen Schwerpunkten aus unserer Stellungnahme zur allgemeinen Planungsabsicht orientieren und vor allem die betreffenden Ziele auf ihre Auswirkungen betrachten.

I. Weiterentwicklung des „Zentrale-Orte-Systems“

Kernelement des Landesentwicklungsplans ist das „Zentrale-Orte-System“ mit Einführung dessen durch das Land Sachsen-Anhalt ein neuer Weg eingeschlagen worden ist, der sich von der bis dato in der Raumordnungsplanung eingeführten Verwendung des Begriffs grundlegend unterschieden hatte. Ausgangspunkt hierfür war das zweite Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007. Nach § 2b Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt¹ war Zentraler Ort ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Zentrale Ort ist dabei im Raumordnungsplan durch den Träger der Planung festzulegen. Die Neuerung bestand primär in dem Umstand, dass nicht mehr die politische Gemeinde als solche Zentraler Ort im Sinne der Raumordnungsplanung ist, sondern nur noch bestimmte im Landesentwicklungsplan oder im Regionalplan festzulegende Teile der politischen Gemeinde. Damit wurde das Verhältnis von staatlicher Landesplanung zur gemeindlichen Planungshoheit tangiert. Dabei kam auch dem Umstand Bedeutung zu, dass mit der in Sachsen-Anhalt durchgeführten Gebietsreform flächenmäßig sehr große Gemeinden entstanden sind, die häufig eine Vielzahl von Ortsteilen aufweisen, die vor der Gemeindegebietsreform noch selbständige Gemeinden waren.

¹ Neu: § 5 LEntwG LSA

Die Zentrale-Orte-Konzepte der Länder sind seit den 60er Jahren zu einem der bedeutendsten Instrumente der Landes- und Regionalplanung geworden. Dabei wird auch das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) verwirklicht. Dies vor allem in vier Handlungsfeldern: Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur, die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Nähe, die Gestaltung effizienter, aber auch umweltverträglicher Verkehrssysteme und die Förderung der gewerblichen Wirtschaft. Die in einem Flächenland wie Sachsen-Anhalt vorhandene Zentrale-Orte-Konzeption ist eine Weiterentwicklung der Zentralen-Orte-Theorie, die sich im Kern nur auf die Versorgungsfunktion von Gemeinden bezieht.

Hauptaufgabe des Systems der Zentralen Orte besteht vor dem Hintergrund des Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG (Sozialstaatsprinzip) darin, in allen Gebieten die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung auf definiertem Mindestniveau und in zumutbarer Entfernung und damit Erreichbarkeit zu gewährleisten. Für die Frage der Grenzziehung der raumordnungsrechtlichen Planungskompetenz im Verhältnis zur kommunalen Planungshoheit ist hierbei stets der Konkretisierungsgrad der planerischen Festlegung von Bedeutung. Festlegungen in Raumordnungsplänen mit Zielcharakter müssen regelmäßig einen hinreichenden Gestaltungsraum für eigene substantiell gewichtige planerische Entscheidungen auf gemeindlicher Ebene belassen².

1. Grundzentren

In Sachsen-Anhalt existieren Gemeinden, die über keine zentralörtliche Funktion verfügen. Dieser Umstand ist schon aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zumindest fraglich. Wir hatten daher gefordert, dass die Kriterien so gefasst werden, dass jede Einheits- oder Verbandsgemeinde, die kein Mittel- oder Oberzentrum ist, mindestens über einen Zentralen Ort mit dem Status „Grundzentrum“ verfügen kann.

Grundzentren werden in dem Landesentwicklungsplan nicht festgelegt. Wohl aber wird als Ziel Z 2.5.3-2 definiert, welche Kriterien zur Festsetzung von Grundzentren gelten sollen. Das sind:

- *Bevölkerungsstand im Grundzentrum ab 2 000 Einwohnern,*
- *Bevölkerungsstand ab 5 000 Einwohnern im Nahbereich des Grundzentrums,*
- *Berücksichtigung der Nähe zu einem Zentralen Ort (Beachtung der Erreichbarkeitsschwellenwerte für die jeweilige zentralörtliche Stufe,*
- *angemessene Erreichbarkeit aus den anderen Ortsteilen der Kommune und dem Nahbereich heraus (definiert über die Erreichbarkeit in circa 15 Minuten Pkw-Fahrtzeit für den Individualverkehr sowie durch eine Fahrtzeit von 30 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnstandort aus),*
- *Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt (insbesondere SPNV-Anschluss),*

² BVerfGE 56, 298

- *in der Regel Hauptverwaltungssitz der Kommune,*
- *vorhandene grundzentrale Ausstattung und Einrichtungen des Grundbedarfs mit Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (Supermärkte, Fachgeschäfte),*
- *ärztlichem Versorgungsangebot, Apotheke, überörtliche Betreuungsangebote für ältere Menschen und Kindertageseinrichtungen, Grundschule, Angebote für Kinder und Jugendliche oder ähnliche sowie*
- *positive Entwicklungsperspektive des Zentralen Ortes hinsichtlich demografischer Entwicklungsfähigkeit (auf Grundlage der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde des letzten Fünf-Jahres-Zeitraums unter Zugrundelegung der letzten verfügbaren Daten der amtlichen Statistik, prognostizierter Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde unter Zugrundelegung der aktuellen Regionalisierten Bevölkerungsprognose und gegebenenfalls weiterer Bevölkerungsprognosen für die Gemeinde) und*
- *gegebenenfalls (raum-)struktureller und fiskalischer Kennziffern mit positiven Effekten auf die Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes (Eigenversorgungsquote, Arbeitsplatz-zentralität, Einzelhandelszentralität, Bevölkerungsdichte, Steuerkraftmesszahl, Gewerbesteueraufkommen).*

Die Kriterien dienen einerseits der Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung und andererseits der Gewährleistung der Trag- und Zukunftsfähigkeit der Zentralen Orte im Land, um leistungsfähige Zentrale Orte als Versorgungskerne zu stärken und dementsprechend gleichermaßen zur Stärkung des ländlichen Raumes beizutragen. Hinsichtlich der künftigen demografischen Entwicklung sollen die Zentralen Orte als Anker- und Konzentrationspunkte gerade im ländlichen Raum eine besondere Rolle spielen.

Die Weiterentwicklung des Kriterienkatalogs kann nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle insbesondere durch die Verringerung der Einwohnerzahl im Grundzentrum (zuvor mindestens 3.000 Einwohner in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einschließlich Erweiterungen in geordneter städtebaulicher Entwicklung) sowie die Erreichbarkeit des Grundzentrums mittels ÖPNV in 30 Minuten vom Wohnstandort zu einer höheren Dichte der Grundzentren beitragen. Einschränkend wirkt allerdings, dass ein Grundzentrum nunmehr als ÖPNV-Knotenpunkt fungieren und insbesondere über einen SPNV-Anschluss verfügen muss, was die Zahl der potentiellen Grundzentren wiederum erheblich minimieren wird. In der Folge ist nicht auszuschließen, dass es zu Verwerfungen bei den bisherigen grundzentralen Festlegungen in den Regionalen Entwicklungsplänen kommen kann.

In der 58. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss wurde deutlich, dass zwischen Mittelzentren und Städten und Gemeinden ohne grundzentrale Einstufung deutlich unterschiedliche Auffassung dazu bestehen, ob zusätzliche Grundzentren festgelegt werden sollen und bestehende Grundzentren zu erhalten sind. Die Landesgeschäftsstelle hält es für schwierig, hier eine verbandspolitisch einheitliche Position zu vertreten. Vielmehr müssen überörtliche Versorgungseinrichtungen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auf längere Sicht aufrechterhalten werden können und so tragfähige Grundzentren das Ziel der Entwicklung sein. Hierfür erscheinen die nun gewählten Kriterien zumindest grundsätzlich

tragfähig, wobei die Notwendigkeit eines SPNV-Anschlusses für die grundzentrale Bedeutung aus Sicht der Landesgeschäftsstelle zumindest in Frage zu stellen ist.

Unsere Mitglieder haben noch Gelegenheit sich u.a. zu dieser Frage bis zum 05.04.2024 zu äußern.

2. Mittelzentren

Die im Landesentwicklungsplan 2010 besonders hervorgehobenen Grundzentren Hansestadt Gardelegen, Hansestadt Osterburg, Genthin und Jessen (mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) sollen nunmehr den Status des Mittelzentrums erhalten.

Die zunächst in der Mitgliedschaft befürchtete Aufgabe von Mittelzentren ist nicht eingetreten. Unserer Forderung, diese bestehenden Versorgungsstrukturen durch die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans nicht aufzugeben, wurde damit entsprochen.

3. Oberzentren

Entgegen der durch das Land in Auftrag gegebenen Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung (Endbericht 2020) sieht der 1. Entwurf keine neuen Oberzentren vor. Im Gespräch war, möglicherweise die Hansestadt Stendal und/oder die Stadt Halberstadt als Oberzentren festzulegen, nunmehr werden beiden Städten oberzentrale Funktionen übertragen, wobei in Halberstadt eine enge, funktionsbezogene Abstimmung mit den benachbarten Mittelzentren zu erfolgen hat (Z 2.5.2-1).

4. Räumliche Abgrenzung zentraler Orte

Bereits in unserer Stellungnahme zur allgemeinen Planungsabsicht hatten wir ausgeführt, dass die gebietsscharfe Festlegung zentraler Orte als im Zusammenhang bebauter Ortsteil die angestrebte und durch überörtliche Interessen getragene räumliche Konzentration von überörtlichen Versorgungseinrichtungen auf funktionsfähige Versorgungsstandorte bewirken muss und daher der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen ist.

Der erste Entwurf des Landesentwicklungsplans sieht nunmehr als Zielbestimmung (Z 2.5-1) vor:

Ein Zentraler Ort ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil in einer Gemeinde, der aufgrund

- seiner Einwohnerzahl,*
- der Größe seines Verflechtungsbereiches,*
- seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum,*
- seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Ortsteilen,*
- seiner infrastrukturellen Ausstattung aufgrund seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und*
- seiner zentralörtlichen Funktion aufgrund der vorhandenen Ausstattung (Schulstandort, Kita, Versorgungseinrichtung, Allgemeinmediziner, ...) als leistungsfähiger Kern bzw. Zentrum in der Gemeinde und im Raum fungiert.*

Zudem stellt der namensgebende Ortsteil und nicht das politische Gemeindegebiet den Zentralen Ort dar. Im Falle des Oberzentrums Dessau-Roßlau sowie des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen bilden die jeweils beiden im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Zentralen Ort. Der Zentrale Ort in einer Gemeinde ist in der Regel der Hauptverwaltungssitz der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde.

Aufgrund der Gemeindegröße, der Entfernung zu bestehenden Zentralen Orten, von Versorgungsdefiziten können auch Ortsteile ohne Hauptverwaltungssitz einen Zentralen Ort mit übergemeindlichen Aufgaben bilden.

Die räumliche Bestimmung kann zu einer Einschränkung der kommunalen Planungs- und Entwicklungshoheit führen, weil u.a. durch die Bestimmungen „stellt der namensgebende Ortsteil und nicht das politische Gemeindegebiet den Zentralen Ort dar“ und „Der Zentrale Ort in einer Gemeinde ist in der Regel der Hauptverwaltungssitz der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde“ bereits vorbestimmt sein kann, welche Bereiche einer Stadt oder Gemeinde sich entwickeln können.

Die Landesgeschäftsstelle lehnt jegliche Vorfestlegung der Zentralen Orte ab. Die räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte ist zur angemessenen Sicherstellung der Daseinsvorsorge in einer Region im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, zumindest aber im Einvernehmen mit der betroffenen Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde festzulegen. Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen müssen Gestaltungsspielräume für eigene, substantiell gewichtige planerische Entscheidungen auf gemeindlicher Ebene belassen³. Nur wenn die Planung durch überörtliche Interessen gerechtfertigt werden kann und eine angemessene Koordination der räumlichen Entwicklung durch die nicht aufeinander abgestimmten Planungen der Gemeinden einer Region nicht sichergestellt werden kann, ist die Raumordnungsplanung erforderlich.

5. Ländlicher Raum

Der Landesentwicklungsplan muss gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleisten. Hierzu müssen die Regelungen des Landesentwicklungsplans auch eine tatsächliche Entwicklung des Ländlichen Raumes ermöglichen. Hierzu ist es aus Sicht der Landesgeschäftsstelle notwendig, zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung Ziele zu bestimmen, die nicht zwingend eine Verknüpfung mit einem zentralen Ort vorsehen. Nach § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist die soziale Infrastruktur vorrangig in den Zentralen Orten anzusiedeln. Weitere Festlegungen zu den Eigenschaften und zur Ausgestaltung der Zentralen Orte trifft das ROG nicht. § 4 Nr. 3 lit d) des Landesentwicklungsgesetzes LSA (LEntwG) sieht dagegen jedoch vor, für ländliche Räume mit geringer Einwohnerdichte (weniger als 70 Einwohner/km²) im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems spezifische Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge zu entwickeln. Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu

³ BVerfGE 56, 298; VerfGH NRW, Urteil vom 1. Dezember 2020 – VerfGH 10/19

befürchten ist (strukturschwache Räume), sind auch die wirtschaftsstrukturellen Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Dies ist vor allem für die vom Strukturwandel betroffenen Regionen Sachsen-Anhalts zu realisieren. In der Folge halten wir es für erforderlich dem ländlichen Raum auch außerhalb der Energieproduktion Möglichkeiten der Entwicklung zu bieten. Hierbei bedarf es einer sorgfältigen Abwägung der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, des Klimaschutzes unter Beachtung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 24.03.2021⁴, der Versorgungssicherstellung in Sachsen-Anhalt über alle Teilräume hinweg. Daher sollte aus Sicht der Landesgeschäftsstelle erwogen werden, im Landesentwicklungsplan spezielle, die Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung betreffende Ziele, zu bestimmen, die nicht zwingend eine Verknüpfung mit dem Zentralen Ort vorsehen.

Beispielsweise ermöglicht der Raumordnungsplan des Landes Niedersachsen für die Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung im ländlichen Raum Ausnahmen außerhalb des zentralen Ortes. Dafür müssen in Niedersachsen u.a.

- auf mindestens 90 % der Verkaufsfläche des großflächigen Einzelhandelsprojekts periodische Sortimente (Lebensmittel, Drogeriewaren, etc.) angeboten werden,
- ein verbindliches städtebauliches Konzept vorliegen und
- der Ansiedlungsstandort städtebaulich integriert sein.

II. Siedlungsentwicklung und Ausbau von Industrie- und Gewerbestandorten

Nach § 2 ROG ist die Siedlungsstruktur vorrangig in den Zentralen Orten anzusiedeln. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Dem Druck aus den Ballungsräumen Halle (Saale)/Leipzig und der Landeshauptstadt Magdeburg muss neben der primär zu verfolgenden Nachverdichtung und Leerstandaktivierung in den Ortskernen, auch durch neue Siedlungsbereiche begegnet werden können. Allerdings muss diese Entwicklung anhand siedlungsstruktureller Vorgaben sinnvoll gesteuert werden, um dem Aussterben der Innenstädte und Ortskerne keinen Vorschub zu leisten und Verkehrsanbindungen, Versorgungsstrukturen sowie Radverbindungen zu gewährleisten.

In Sachsen-Anhalt mangelt es zudem an ausgewiesenen attraktiven Industrie- und Gewerbestandorten. Die Landesentwicklungsplanung muss die Bevorratung von Flächen ermöglichen. Die hierzu getroffenen Ziele und Grundsätze treffen die grundsätzliche Zustimmung der Landesgeschäftsstelle, da u. a die Begründung zu den Zielbestimmungen zu den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 5.1.1 -3) vorsieht, dass Flächenverfügbarkeiten von grundsätzlich 100 Hektar zur bedarfsweisen Entwicklung anzustreben sind. Die Ziele und Grundsätze zur Siedlungsstruktur, insbesondere der Vorrang der Innenentwicklung (Z 3.1-1), die Vermeidung von Zersiedlung (Z 3.1-2), die Konzentration der Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen, die über den Eigenentwicklungsbedarf hinausgehen, auf die Zentralen Orte (Z 3.1 - 3) sind durchaus nachvollziehbar und aus Sicht der Landesgeschäftsstelle zumindest nicht grundsätzlich zu beanstanden.

⁴ 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 -

III. Ausbau Erneuerbarer Energien

Ein Schwerpunkt der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans soll auf dem Ausbau der Erneuerbaren Energien liegen. Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss schon vor dem Hintergrund der angestrebten Wärmewende Priorität genießen. Stromgewinnung aus Erneuerbaren Energien wird zudem für die Gewinnung von grünem Wasserstoff notwendig. Die im Landesentwicklungsplan enthaltenen Grundsätze und Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sind grundsätzlich zu unterstützen, so tragen u.a. die Maximalflächenvorgabe von fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche in G 6.2.2 – 1, die Vorgabe zum gesamtträumlichen Konzept der Gemeinde (G 6.2.2-2) zur Arbeitshilfe in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden bei. Hinsichtlich der Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen erfolgt in Z 6.2.1 -5 die aufgrund des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) von uns geforderte Klarstellung zur Bestimmung von Höhebegrenzungen in der Bauleitplanung:

„Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Repowering sowie bei der Ausweisung von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen dürfen keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes, respektive der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach WindBG und LEntwG LSA in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde.“

Hintergrund ist hierzu, dass Flächen in zukünftigen Wind-Planungen nach § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG auf die Flächenziele nur angerechnet werden, wenn sie keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Höhenbeschränkungen, die im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung ausgesprochen werden, führen ebenfalls zur Nichtanrechenbarkeit der Fläche nach § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG. Wir hatten hierzu im Rahmen des WindBG zwar die Auffassung vertreten, dass das WindBG lediglich die Träger der Regionalplanung adressiert und deshalb eine sinnvolle Höhenbeschränkung auf Ebene der konkretisierenden Bauleitplanung damit nicht zur Nichtanrechenbarkeit der Flächen führt. Diese Auffassung wurde allerdings vom Bund vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Länderregelungen nicht geteilt. Insoweit dient die Zielbestimmung im Landesentwicklungsplan als Klarstellung. Hilfreich ist auch die in der Begründung zur Zielbestimmung ausgeführte Klarstellung, dass hier von „Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden“ nicht erfasst sind.

Positiv ist nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle zudem, dass in der Zielbestimmung zu Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 6.2.2-5) Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen sind, hiervon aber ausnahmsweise Abweichungen möglich sind, sofern für verbliebene und verbleibende Flächen, die einer Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht zugänglich gemacht werden können oder wenn die Freiflächensolaranlagen von ortsansässigen Unternehmen zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung am Standort errichtet werden. Hierzu gab es in der Vergangenheit immer wieder Anfragen und Anmerkungen gegenüber der Landesgeschäftsstelle, dass entsprechende Flächen der Freiflächenanlagenutzung zugänglich gemacht werden sollten, die wir auch mit dem MID besprochen hatten.

Auf Ablehnung stößt dagegen eine grundsätzliche Festlegung, die zwar keine Zielbestimmung enthalten kann, aber dennoch die kommunale Planungshoheit beschneiden könnte. In dem Grundsatz G 6.2.2-5 wird den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt, durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung die Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen zu konkretisieren und zu ergänzen. Darüber hinaus soll die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen ausweisen können. Zur Begründung führt hierzu der Landesentwicklungsplan aus, dass *eine positiv planerische, räumliche Steuerung auf Ebene der Regionalplanung mittels der Festlegung von Vorrang-, Vorbehaltsgebieten oder beiden für Freiflächensolaranlagen zu einer Angebotsplanung auf der Ebene der Regionalplanung zur Steuerung der raumbedeutsamen, also großflächigen, Solaranlagen beitragen kann. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen soll jedoch keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden sein (§ 7 Abs. 3 Satz 7 ROG). In der Folge wäre die kommunale Planungshoheit, Standorte für Freiflächensolaranlagen mittels Bauleitplanung festzulegen, laut Begründung nicht beeinträchtigt.*

Gegenwärtig sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Leistung von ca. 1.300 MW in Sachsen-Anhalt installiert. Die allgemeine Planungsabsicht sah noch vor, die raumordnerische Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzunehmen. Es ist durchaus zu begrüßen, dass das Land von seinem Misstrauen hinsichtlich des Ausbaus von Freiflächensolaranlagen gegenüber den Städten und Gemeinden nunmehr Abstand genommen hat, allerdings hat nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle diese grundsätzliche Festlegung das Potential, in der Zukunft zur Zielbestimmung zu werden und damit die kommunale Planungshoheit weiter einzuschränken. Sofern vielfach in den Regionalen Planungsgemeinschaften von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden würde, könnte der Eindruck entstehen, dass die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden eine entsprechende eigene Angebotsplanung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aufgeben wollen.

Nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle muss die Landesplanung gerade im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung berücksichtigen, dass beide Planarten Stufen eines mehrstufigen Raumplanungssystems sind. Sie darf als Ausdruck einer spezifischen Stufe keine Aufgaben an sich ziehen, die der Gesetzgeber der nachfolgenden Stufe zugewiesen hat und darf keine Ersatzvornahme der Bauleitplanung darstellen. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG räumt den Gemeinden in den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft einen Vorrang ein, den der Gesetzgeber bei der Zuordnung von Aufgaben zu berücksichtigen hat⁵. Nur wenn die Aufgabe keinen oder keinen relevanten örtlichen Charakter besitzt, ist der Gesetzgeber in der Aufgabenzuordnung frei. Hat die Aufgabe jedoch örtliche Relevanz, muss der Gesetzgeber berücksichtigen, dass sie insoweit grundsätzlich der Gemeindeebene zuzuordnen ist. Der Aussagegehalt des Aufgabenverteilungsprinzips lässt sich für das Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Planungshoheit fruchtbar machen. Wenn schon der klassische Gesetzgeber nur aus besonderen Gründen den Gemeindeaufgaben entziehen darf, dann gilt dieses für die Landesplanung erst recht, die bei Missachtung des Aufgabenverteilungsprinzips zugleich einen Verstoß gegen das verfassungsgemäße, einfache Recht begeht. Die Landesplanung hat die vorrangige Zuständigkeit der Gemeinden für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu beachten. Die Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen hat schon durch

⁵ BVerfGE 79, 127

die Einnahme großer Flächen des Gemeindegebietes, die oft in überlagernden Flächenkonkurrenzen stehen örtliche Relevanz und muss daher weiterhin im Rahmen der kommunalen Planungshoheit erfolgen. Die Ausweisung muss vor Ort gesteuert werden, um Nutzungskonkurrenzen zu begegnen und Akzeptanz zu schaffen.

Magdeburg, den 22.02.2024

Präsidiumssitzung Nr.	211
Datum:	12.03.2024
Ort:	Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg Markt 1, 06484 Quedlinburg
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff
TOP 5	Gespräch der Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden am 13.02.2024 zum Thema Kreisumlagefestsetzung
Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	208. Präsidiumssitzung am 18.09.2023 (TOP 3) 210. Präsidiumssitzung am 29.01.2024 (TOP 3 a)
Beschlussvorschlag:	<i>Kenntnisnahme</i>

Begründung:

Aufgrund der OVG-Entscheidung vom 12.12.2023 hinsichtlich der streitbefangenen Kreisumlageverfahren des Landkreises Mansfeld-Südharz für 2018 und 2020, mit dem erstmals in Sachsen-Anhalt die Verletzung der finanziellen Mindestausstattung durch die Kreisumlage obergerichtlich bestätigt wurde, fand am 13.02.2024 auf Einladung der Landesregierung ein gemeinsames Gespräch mit beiden Kommunalen Spitzenverbänden statt. An dem Gespräch nahmen für den Städte- und Gemeindebund Präsident Herr Dittmann und Landesgeschäftsführer Herr Küper teil.

Folgende Ergebnisse des Gesprächs sind bisher zu berichten:

➤ **Unterstützung betroffener Landkreise bei Liquiditätsengpässen**

Dem Landkreis Mansfeld-Südharz wurde zugesagt, dass man ihn bei den finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der materiell-rechtlichen Satzungsheilung unterstützen wird. Im Raum stehen hier für den Landkreis Mansfeld-Südharz nach aktuellem Stand 46,5 Mio. Euro. Zunächst hieß es bei dem Gespräch, dass diese Mittel in Form von rückzahlbaren Liquiditätshilfen ausgereicht werden sollen. Zwischenzeitlich wurde jedoch bekannt, dass das MF wohl auch die Ausreichung von nicht rückzahlbaren Bedarfszuweisungen plant.

Die grundsätzliche Zusage ähnlicher Hilfen gibt es auch für weitere, eventuell von der aktuellen Rechtsprechung betroffene Landkreise, wobei hier das ob und die Höhe zumindest in dem Gespräch nicht präzisiert wurden. Als weitere potentiell in Frage kommende Landkreise wurden der Burgenlandkreis, der Landkreis Börde, der Salzlandkreis, sowie die Landkreise Wittenberg und Stendal genannt, wobei bei den Landkreisen Wittenberg und Stendal offenbar keine Kreisumlageklagen anhängig sind.

Im Rahmen einer am 13.02.2024 separat stattfindenden Pressekonferenz zum vorläufigen Abschluss des Landeshaushalts 2023 teilte Finanzminister Richter mit, dass nach dem vorläufigen Abschluss des Landeshaushalts 2023 rd. 68 Mio. Euro an Restmitteln des Ausgleichsstock (§ 17 FAG) in das neue Haushaltsjahr überführt wurden. Das ist seit jeher gängige Praxis.

Hinzu kommen die mit dem FAG 2024-2026 geregelten jährlichen Zuweisungen von 40 Mio. Euro, wobei im Haushaltsjahr 2024 dem Ausgleichsstock 35 Mio. Euro entnommen und der Teilschlüsselmasse der Landkreise zugeführt werden. Damit stellt sich die Situation für den Ausgleichsstock zu Beginn des Jahres 2024 wie folgt dar:

- überführte Ausgabereste 2023:	+ 68,0 Mio. Euro
- Volumen Ausgleichsstock regulär n. § 17 FAG:	+ 40,0 Mio. Euro
- Umschichtung in die Schlüsselzuweisungen Landkreise:	- 35,0 Mio. Euro
- mögliche Unterstützung Landkreis Mansfeld Südharz:	- 46,5 Mio. Euro

Damit verbleiben bisher für 2024 reguläre Ausgleichsstockmittel i. H. v. 26,5 Mio. Euro.

➤ **Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen zur Umlageerhebung**

Es bestand am 13.02.2024 dahingehend Konsens, dass die rechtlichen Regelungen zur Erhebung der Kreisumlage angepasst werden sollen, um u. a. der Rechtsprechung im Hinblick auf die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Kreisumlageerhebung gewisse Leitplanken zu geben. In welche konkrete Richtung diese Änderung gehen soll, wird man noch diskutieren müssen. So ist nicht abschließend geklärt, ob man hierfür die Regelung in § 99 Abs. 3 und 4 KVG und/oder die Regelung im FAG (§§ 19, 23 FAG) heranzieht. Da das Anliegen auch im deutschlandweiten Vergleich der bestehenden Regelung zur Umlageerhebung ein Novum darstellt, benötigt man für diesen Prozess einen gewissen Zeitraum, so dass eine Änderung bereits im Rahmen der aktuellen KVG-Novelle im Landtag daher ausscheidet. Konsens ist, hier eine Lösung im Laufe des Jahres 2024 finden zu wollen.

➤ **Revision FAG 2025/2026**

Aktuell ist in § 2 Abs. 2 FAG geregelt, dass die FAG-Masse für 2025 und 2026 unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2024 und aufgrund der Prognose für die Entwicklung des Deflators des privaten Konsums für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in der Frühjahrsprojektion 2024 der Bundesregierung überprüft und angepasst wird.

Hier wurde am 13.02.2024 erneut bekräftigt, dass neben den beiden Prognosefaktoren Steuereinnahmen und Preisentwicklung auch die Frage der Anrechnung der Kreisumlage betrachtet wird. Diese Zusage des Landes gab es bereits vor der OVG-Entscheidung vom 12.12.2023 im

Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren des aktuellen FAG 2024 – 2026 im Sommer 2023. Denn im Rahmen des damaligen Gesetzgebungsverfahrens kritisierte der Landkreistag, dass durch den Prognosefaktor Preisentwicklung in Zeiten hoher Inflation für 2024 mit 802 Mio. Euro eine zu hohe Kreisumlage unterstellt wird, womit der Bedarf der Landkreise zu gering ausfällt. Den Bedenken des Landkreistages trug man in 2023 zunächst durch eine Sonderzahlung i. H. v. 35 Mio. Euro für 2024 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2024 (§ 15 Abs. 6 HG 2024) Rechnung und vertagte die Frage möglicher Änderungen in der Binnenverteilung der FAG-Massen zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen auf die FAG-Revision in 2024.

Durch die rechtskräftige Entscheidung des VG Halle erhöht sich nun der Druck hinsichtlich der Änderung im FAG. Hier gilt es die Vorschläge des MF zur Revision abzuwarten. Diese dürften im Nachgang der Ergebnisse der Frühjahrsteuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung, der vom 14. bis 16.05.2024 tagt, frühestens Anfang Juni zu erwarten sein. Aus Sicht der kreisangehörigen Gemeinden wird es wichtig sein zu betonen, dass jegliche Absenkung der prognostizierten Kreisumlage aufgrund der Rechtsprechung zur Verletzung der finanziellen Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden, genau bei diesen nicht zu einer adäquaten FAG-Kürzung kommen darf.

In der Präsidiumssitzung wird ergänzend mündlich vorgetragen.

Magdeburg, den 26.02.2024

Klausurtagung 2024 **am 11.03.2024**

Präsidiumssitzung Nr. 211

Datum: 12.03.2024

Ort: Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 1 **Leistungsbeschreibung vertikales FAG-Gutachten**
 (Klausurtagung) sowie

TOP 6 (Präsidium)

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 193. Sitzung am 08.03.2021; TOP 5
 197. Sitzung am 29.11.2021; TOP 5

Beschlussvorschlag:

Ein eventueller Beschlussvorschlag wird in der Klausurtagung am 11.03.2024 erarbeitet.

Begründung:

Der Kommunale Finanzausgleich übernimmt nach den Vorgaben des Art. 88 LVerf LSA zwei wesentliche Grundfunktionen.

1. Gemäß Art. 88 Abs. 1 LVerf LSA sorgt das Land dafür, dass die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die hier postulierte Finanzierungsfunktion greift die Bestimmung der Höhe der FAG-Masse auf, die dann in einem vertikalen Verhältnis vom Land auf die Kommunen zu verteilen ist.
2. Gemäß Art. 88 Abs. 2 LVerf LSA ist zudem die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen. Hiermit wird die Verteilungsfunktion des FAG aufgegriffen, die horizontal bei der Verteilung der Zuweisungen (hier vorrangig die Schlüsselzuweisungen) zwischen den Kommunen zur Anwendung kommt.

Zum 01.01.2024 ist das neue FAG 2024-2026 in Kraft getreten. Dem vorausgegangen war das ausschließlich horizontale FAG-Gutachten der Universität Leipzig und dessen fast vollständige Umsetzung im Rahmen des 5. Gesetzes zur Änderungen des FAG. Über Beides wurde in den zurückliegenden Präsidiumssitzungen umfassend informiert und kontrovers diskutiert.

Wir hatten gemeinsam mit dem Landkreistag stets eine parallele Begutachtung sowohl des vertikalen als auch horizontalen Gutachtens angemahnt. Über die Gründe, warum zunächst ausschließlich eine horizontale Begutachtung erfolgte, wurde ebenfalls informiert und diskutiert. Als Argument gegen eine parallele horizontale und vertikale FAG-Begutachtung wurde bisher vor allem von Seiten des Ministeriums für Finanzen und des Finanzausschusses im Landtag auf die fehlenden Jahresabschlüsse der Kommunen verwiesen.

In der Finanzstrukturkommission wurde aufgrund der Forderung der kommunalen Spitzenverbände in 2023 zunächst Einigkeit dahingehend erreicht, dass man nicht die vollständige Vorlage sämtlicher Jahresabschlüsse abwarten wird, bevor eine gutachterliche Überprüfung des vertikalen FAG erfolgen soll. Stattdessen vereinbarte man die Abstimmung über eine Wesentlichkeitsgrenze an vorliegenden Jahresabschlüssen für eine vertikale Begutachtung. Zwischenzeitlich kann davon ausgegangen werden, dass der für eine vertikale Begutachtung notwendige Bestand an Jahresabschlüssen vorliegt. Dies wird auch noch einmal Thema der Finanzstrukturkommissionssitzung am 13.03.2024 sein.

Entgegen ursprünglicher Aussagen der Arbeitsebene im MF zu Beginn des Jahres, verzögert sich der Prozess der Leistungsbeschreibung für das vertikale Gutachten. Als Grund wird von Seiten der Arbeitsebene auf die starke Einbindung in der aktuellen Debatte zum Umgang mit der OVG-Kreisumlageentscheidung im Fall des Landkreises Mansfeld-Südharz (siehe hierzu TOP 5) verwiesen. Minister Richter hat u.a. in der Landtagssitzung am 26.01.2024 zur Problemlage Mansfeld-Südharz betont, dass die Leistungsbeschreibung für das vertikale Gutachten weitgehend abgeschlossen sei und nun die Abstimmung mit dem MI LSA und im Anschluss die Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände anstehen. Aktuell gehen wir jedoch davon aus, dass wir hier erst ab Anfang April angehört werden. Im Rahmen der Klausurtagung wird daher entgegen ursprünglicher Pläne kein Entwurf des MF für eine Leistungsbeschreibung für eine vertiefte Diskussion zur Verfügung stehen.

In der Klausurtagung am 11.03.2024 soll daher ein eher noch allgemein gehaltener Beschluss für die Präsidiumssitzung am 12.03.2024 vorabgestimmt werden. Dieser soll der Landesgeschäftsstelle als Richtschnur für die zunächst anstehende Stellungnahme zur Leistungsbeschreibung eines vertikalen FAG-Gutachtens dienen. Dabei gilt es zunächst, die Ausgangslage in 2024 darzustellen, wozu u.a.

- ein Rückblick auf die abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zum FAG seit 2022,
- eine aggregierte Darstellung der finanziellen Situation der Kommunen und
- die Darstellung weiterer wichtiger Ereignisse auf Bundes- und Landesebene, wie z.B. die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zum Nachtragshaushalt des Bundes 2021 auf zukünftige Bundes- und Landeshaushalte, oder die aktuelle Absenkung der Konjunkturprognose der Bundesregierung gehören.

Daran anschließend soll nach der Darstellung des Status Quo der aktuellen Bedarfsermittlung eine Diskussion über die bisherigen und eventuell zusätzlichen systemischen Fehler an der Bedarfsermittlung aus Sicht des SGSA erfolgen.

Zudem soll eine Beteiligung aller Mitglieder des SGSA per E-Mail-Rundschreiben im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der Leistungsbeschreibung abgesichert werden, wenn es die hoffentlich ausreichende Stellungnahmefrist gewährleistet.

Unabhängig von zu klärenden Detailfragen sieht die Landesgeschäftsstelle die Notwendigkeit, auch nach der Leistungsbeschreibung und der Vergabe des Gutachtauftrags den Prozess der Erstellung des vertikalen Gutachtens wie bereits beim horizontalen Gutachten u.a. durch regelmäßige Gespräche mit den Gutachtern zu begleiten. So können auch sich eventuell erst bei der Erstellung des vertikalen Gutachtens ergebende Fragen einer Überprüfung unterzogen werden.

Magdeburg, den 22.02.2024

Präsidiumssitzung Nr. 211

Datum: 12.03.2024

Ort: Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 7 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

7.1 *Haushalts- und Finanzausschuss;
Fortsetzung der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied von
Herrn Steffen Jäkel*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium bestätigt, dass Herr Steffen Jäkel, Kämmerer der Stadt Raguhn-Jeßnitz, weiterhin als ordentliches Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA mitarbeiten kann.

Begründung:

Herr Jäkel, damals Sachbearbeiter in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, ist seit 2019 stellvertretendes Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA und wurde in der 201. Sitzung, am 11.07.2022, als ordentliches Mitglied berufen. Seit dem 01.01.2024 ist Herr Jäkel bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz in der Funktion des Kämmerers tätig. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hat mit Schreiben vom 09.01.2024 gebeten, Herrn Jäkel, die Fortsetzung seiner Teilnahme im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA zu ermöglichen.

Magdeburg, den 22.02.2024
00-06-05 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 211
Datum: 12.03.2024
Ort: Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 8 **Personalangelegenheiten**
8.1 **Besetzung der Stelle der/des Beigeordneten**

Anlagen Übersicht der eingegangenen Bewerbungen

Bisherige Beratung: 208. Präsidiumssitzung am 18.9.2023 (TOP 8)
209. Präsidiumssitzung am 20.11.2023 (TOP 6.3)
210. Präsidiumssitzung am 29.1.2024 (TOP 10)

Beschlussvorschlag:

Frau Inga Otte-Sonnenschein wird auf 7 Jahre vom 1. Januar 2025 bis 31.12.2031 unter Zugrundelegung des Landesbeamtenrechts im Beamtenverhältnis auf Zeit angestellt. Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe B 3 LBesG LSA. Daneben wird eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 360 € gewährt. Ein entsprechender Anstellungsvertrag ist abzuschließen.

In der Zeit vom 1.11.2024 bis 31.12.2024 erfolgt die Einführung in wahrzunehmende Aufgaben. Ein entsprechender Arbeitsvertrag unter Fortführung der bisherigen arbeitsvertraglichen Regelungen beim Landkreis Altmarkkreis Salzwedel nach TVöD unter Eingruppierung in E 13 TVöD als Teil des Anstellungsvertrages nach Ziffer 1 ist abzuschließen.

Begründung:

Die Stelle der/des Beigeordneten wurde auf der Grundlage der Präsidiumsbeschlüsse vom 18.9.2023 und 20.11.2023 in der Zeit vom 21.9.2023 bis 31.12.2023 im Karriereportal INTERAMT sowie in den KNSA (Ausgabe Nr. 8/9 vom 28.9.2023 sowie Nr. 11 vom 29.11.2023) veröffentlicht. Auf die Ausschreibung sind insgesamt 6 Bewerbungen eingegangen (2 weibliche Bewerberinnen, 4 männliche Bewerber). Wegen der Einzelheiten wird auf die beigefügte Übersicht verwiesen.

Die Bewerbungen von Herrn Dr. Maik Planert, Herrn Peter Helge Wasem und Frau Wilma Wiegand erfüllten die in der Stellenausschreibung formulierten Erwartungen nicht. Mit den verbliebenen drei Bewerbern führte das geschäftsführende Präsidium am 29.1.2024 Bewerbungsgespräche in der Landesgeschäftsstelle.

Der Bewerberin und den Bewerbern wurden sowohl Fachfragen als auch Fragen zur persönlichen und sozialen Kompetenz gestellt. Auf der Grundlage einer Bewertungsmatrix wurden die gestellten Fragen durch die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums mit jeweils bis zu 4 Punkten benotet.

Nach Auswertung der Gespräche ergab sich folgende Reihenfolge, beginnend mit der höchsten Punktzahl:

Frau Inga Otte-Sonnenschein, Leiterin des Amtes für Rechts-und Kreisangelegenheiten beim Landkreis Altmarkkreis Salzwedel	160 Rangpunkte,
Herr Dr. Lars-Peter Maier, Fachbereichsleiter bei der Stadt Naumburg (Saale)	153 Rangpunkte,
Herr Uwe Baier, Fachbereichsleiter beim Landkreis Börde	136 Rangpunkte.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums stimmten überein, dem Präsidium vorzuschlagen, Frau Inga Otte-Sonnenschein als Beigeordnete (Allgemeine Vertreterin des Landesgeschäftsführers) mit einer siebenjährigen Amtszeit auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages unter Zugrundelegung des Rechtes der Beamten auf Zeit im Land Sachsen-Anhalt anzustellen.

Vorgesehen ist, das Beschäftigungsverhältnis bereits am 1.11.2024 mit einer vorgeschalteten zweimonatigen Einarbeitungszeit (unter Beibehaltung der bisherigen Eingruppierung beim Landkreis Altmarkkreis Salzwedel nach E 13 TVöD) zu beginnen und ab 1.1.2025 mit einer siebenjährigen Amtsdauer unter Zugrundelegung des Rechtes der Beamten auf Zeit nach BesGr B 3 BesG LSA fortzusetzen.

Die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung für den Allgemeinen Vertreter des Landesgeschäftsführers ist sachgerecht und erfolgte auch für die bisherigen Amtsinhaber.

Frau Otte-Sonnenschein wird an der Sitzung teilnehmen, um sich dem Präsidium im Vorfeld der Entscheidung auch persönlich vorzustellen.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen von Frau Otte-Sonnenschein, Herrn Dr. Maier und Herrn Baier können in der Präsidiumssitzung eingesehen werden.

Hinweis:

Der Tagesordnungspunkt soll vorgezogen und zu Beginn der Sitzung behandelt werden.

Magdeburg, den 22.02.2024
00-06-63 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 211
Datum: 12.03.2024
Ort: Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 8 **Personalangelegenheiten**
8.2 ***Versetzung einer Referentin auf ihren Antrag in den
Ruhestand***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 210. Präsidiumssitzung am 29.1.2024 (TOP 9.1)

Beschlussvorschlag:

- 1. Frau Referentin Karin Becker wird auf ihren Antrag mit Ablauf des 31.12.2024 in den Ruhestand versetzt. Ein entsprechender Aufhebungsvertrag ist abzuschließen.***
- 2. Die freiwerdende Stelle ist zeitnah auszuschreiben. Erforderlich ist die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt (höherer allgemeiner Verwaltungsdienst) /zum Richteramt bzw. ausnahmsweise die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt (gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst) bei einschlägiger Berufserfahrung.***

Begründung:

- Frau Becker (63 Jahre) ist seit 1993 für den SGSA tätig und mit einem Anstellungsvertrag unter Zugrundelegung des Beamtenrechtes (Recht der Laufbahnbeamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) als Referentin (BesGr A 15) beschäftigt. Sie erreicht zum 17.10.2026 die Regelaltersgrenze (§ 39 Abs. 2 LBG LSA).

Frau Becker ist Schwerbehindert (GdB 50) und hat mit Schreiben vom 10.1.2024 gem. § 40 Abs. 2 LBG LSA die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31.12.2024 beantragt. Nach dieser Vorschrift können schwerbehinderte Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Gewichtige dienstliche Gründe stehen dem Wunsch von Frau Becker nicht entgegen. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

2. Frau Becker leitet das Referat 5 (Soziale Angelegenheiten) der Landesgeschäftsstelle. Hierzu gehören insbesondere die Aufgabenbereiche Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Schulwesen, Gesundheitswesen, Arbeitsmarktpolitik, Gleichstellungsangelegenheiten und Rettungswesen.

Die Referentenstelle ist zeitnah auszuschreiben, um eine nahtlose Wiederbesetzung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Einarbeitungszeit, sicherzustellen.

Die Stelle ist im Stellenplan nach BesGr A 13 bis A 15 LBesG LSA ausgewiesen.

Magdeburg, den 22.02.2024

Präsidiumssitzung Nr. 211
Datum: 12.03.2024
Ort: Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg
Bearbeiter: Referentin Elke Thurmann
TOP 9 **Mitteilungen**
9.1 ***Beurteilung von Beamtinnen und Beamten;
Erlass kommunaler Beurteilungsrichtlinien***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Die Beurteilungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BeurtVO LSA) vom 20.12.2023 regelt gemäß § 21 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) die Grundsätze für dienstliche Beurteilungen und das Beurteilungsverfahren der Beamtinnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt.

Sie sieht für die mittelbare Landesverwaltung vor, dass die obersten Dienstbehörden ausgestaltende Beurteilungsrichtlinien erlassen, § 24 Abs. 1 Satz 1 BeurtVO LSA. Demnach sind die Kommunen verpflichtet eigene kommunale Beurteilungsrichtlinien zu erlassen.

Insoweit sind auch bereits erlassene kommunale Beurteilungsrichtlinien zu überprüfen und an die Vorgaben der BeurtVO LSA anzupassen.

Die Landesgeschäftsstelle hat deshalb als Arbeitshilfe für die Verbandsmitglieder ein Muster für eine gemeindliche Beurteilungsrichtlinie (Stand: 06.02.2024) erarbeitet, das für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Orientierungshilfe dienen soll.

Das Muster befindet sich aktuell in der Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI). Sobald das MI sein Einvernehmen erteilt hat, wird das Muster den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Magdeburg, den 22.02.2024

Präsidiumssitzung Nr. 211
Datum: 12.03.2024
Ort: Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg
Bearbeiter: Referentin Elke Thurmann
TOP 9 **Mitteilungen**
9.2 **Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung;
aktueller Sachstand**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: Klausurtagung des Präsidiums am 16.04.2018 (TOP 3.1 b)),
182. Präsidiumssitzung am 28.01.2019 (TOP 8),
183. Präsidiumssitzung am 07.05.2019 (TOP 4.3)
Klausurtagung des Präsidiums am 28.03.2022 (TOP 2)
203. Präsidiumssitzung am 05.12.2022 (TOP 8)
204. Präsidiumssitzung am 30.01.2023 (TOP 5)
209. Präsidiumssitzung am 20.11.2023 (TOP 5)

Die dem Verbandshaushalt zufließenden Jahresüberschüsse der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) können aufgrund des Präsidiumsbeschluss vom 28.03.2022 auch für Maßnahmen zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt eingesetzt werden.

Eine entsprechende Sonderrücklage wurde eingerichtet, in der aktuell 37.655 Euro (Stand: 20.02.2024) bereitstehen. Im Verbandshaushalt 2024 sind durch Entnahme von 20.000 Euro für entsprechende Maßnahmen eingeplant.

Die Förderung umfasst insbesondere Einzelprojekte als Beispiele guter Praxis, Forschungsaufträge und Arbeitshilfen, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Anerkennung und Würdigung des ehrenamtlichen Engagements in den Gemeinden.

1. Maßnahmen zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung:

Nachfolgende Maßnahmen zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung sind geplant:

1.1 Fortbildungsangebot für ehrenamtliche Bürgermeister/-innen

Wie in den Vorjahren soll im Jahr 2024 ein Fortbildungsseminar für ehrenamtliche Bürgermeister/-innen als Vorsitzende der Vertretung in Zusammenarbeit mit dem Studieninstitut für Kommunale Verwaltung (SIKOSA) mit dem Schwerpunkt im Kommunalverfassungsrecht und Änderungen nach der Novelle des KVG LSA zum 01.07.2024, angeboten werden.

Die voraussichtlichen Kosten für diese Fortbildung betragen 3.000,- Euro.

1.2 Fortbildungsangebot für die Vorsitzenden der Vertretungen der Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden

Eine Fortbildung für die Vorsitzenden der Vertretungen der Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden soll im Jahr 2024, mit dem Schwerpunkt im Kommunalverfassungsrecht und Änderungen nach der Novelle des KVG LSA zum 01.07.2024, ebenfalls wieder angeboten werden.

Die voraussichtlichen Kosten für diese Fortbildung betragen 3.000,- Euro.

1.3 Fortbildungsangebot für (neugewählte) Hauptverwaltungsbeamte

Im Jahr 2024 soll insbesondere für neugewählte hauptamtliche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen eine Fortbildungsveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Studieninstitut für Kommunale Verwaltung (SIKOSA) angeboten werden.

Die voraussichtlichen Kosten für diese Fortbildung betragen 3.000,- Euro.

1.4 Ehrungen des SGSA

Im Jahr 2024 sollen auf der Grundlage der Ehrenordnung des SGSA vom 30.05.2022 insgesamt 7 Persönlichkeiten ausgezeichnet werden.

Das Präsidium hat in der 209. Sitzung am 20.11.2023 (TOP 5) auf der Grundlage der Ehrenordnung des SGSA vom 31.05.2022 beschlossen zwei Personen die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold und fünf Personen die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber zu verleihen.

Die Kosten für die Anfertigung der Urkunden und der Ehrennadeln sowie der Ehrengaben betragen schätzungsweise 1.000 Euro.

1.5 Aktualisierung von Arbeitshilfen

Die Landesgeschäftsstelle stellt den Verbandsmitgliedern zahlreiche Arbeitshilfen, insbesondere Satzungsmuster unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de/ SGSA / Mitglieder-service / Mitglieder-Informationen / Arbeitshilfen zur Verfügung.

Das Angebot soll erweitert und aktualisiert werden.

Die Überarbeitung und Neuerstellung rechtssicherer Arbeitshilfen bedarf der Prüfung und Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und ist aufwändig und zeitintensiv. Daher kann dies in Anbetracht der personellen Situation neben der üblichen Arbeit in der Landesgeschäftsstelle nicht in allen Fällen selbst geleistet werden.

Aus diesem Grunde ist vorgesehen, dass insbesondere Satzungsmuster auch durch geeignete Dritte, z.B. Fachanwälte, erarbeitet werden. Hierfür sind 8.000 Euro vorgesehen.

1.6 „SGSA-Absolventenpreis“

Auch im Jahr 2024 soll der „SGSA-Absolventenpreis“ verliehen werden. Dieser Preis wird für die beste Bachelorarbeit mit Bezug zur gemeindlichen Selbstverwaltung an der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, verliehen. Das Preisgeld beträgt 500 Euro.

2. Haushaltsansatz 2024

Der Haushaltsansatz zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in der Haushaltsstelle 659 beträgt für das Haushaltsjahr 2024 von 20.000 Euro.

Die voraussichtlichen Kosten für die vorgenannten Maßnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- für Nr. 1.1 (Fortbildung ehrenamtliche Bürgermeister):	ca. 3.000 Euro,
- für Nr. 1.2 (Fortbildung für Ratsvorsitzende):	ca. 3.000 Euro,
- für Nr. 1.3 (Fortbildung für Hauptverwaltungsbeamte):	ca. 3.000 Euro,
- für Nr. 1.4 (Ehrungen):	ca. 1.000 Euro,
- für Nr. 1.5 (Arbeitshilfen)	ca. 8.000 Euro
- für Nr. 1.6 (SGSA-Absolventenpreis)	500 Euro
insgesamt:	<u>18.500 Euro.</u>

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 22.02.2024
80-42-02 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 211
Datum: 12.03.2024
Ort: Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 9 **Mitteilungen**
9.3 ***Landesfachausschuss nach § 14 Kurortverordnung;
Benennung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden
Mitgliedes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der SGSA entsendet in den Landesfachausschuss nach § 14 der Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurortverordnung) ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Die Amtsperiode des Landesfachausschusses endet am 31.3.2024. Das Landesverwaltungsamt als Geschäftsstelle des Gremiums hatte den SGSA bis 16.2.2024 um entsprechende Benennungen gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hat für die nächste Amtsperiode des Landesfachausschusses Frau Referentin Andrea Schulz als Mitglied und Frau Referentin Elke Thurmann als stellvertretendes Mitglied benannt.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 23.02.2024

Präsidiumssitzung Nr. 211
Datum: 12.03.2024
Ort: Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath

TOP 9 **Mitteilungen**

9.4 ***Stellungnahme des SGSA zum Entwurf eines Runderlasses zur Haushaltskonsolidierung***

Anlagen Stellungnahme vom 07.02.2024

Bisherige Beratung: 210. Präsidiumssitzung (TOP 9.5)

Zu dem uns vom Ministerium für Inneres und Sport (MI) zur Verfügung gestellten Entwurf eines Runderlasses zur Haushaltskonsolidierung - „Hinweise zur Aufstellung und zum Inhalt eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie zum Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung“ haben wir mit Datum vom 07.02.2024 Stellung genommen (Anlage).

Im Vorfeld der Stellungnahme ist die Landesgeschäftsstelle aktiv auf das MI zugegangen, um in einem gemeinsamen Gespräch vor allem die Intention des MI hinsichtlich der im Vergleich zum bisherigen Konsolidierungserlass aus 2004 nun beabsichtigten deutlichen Veränderungen zu hinterfragen. Das Gespräch fand am 01.02.2024 statt. Hier wurde seitens des MI nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Runderlass nicht um verbindliche Vorgaben, sondern um zusammengetragene Erkenntnisse und Vorschläge aus der Beratungspraxis des MI und bekannten Konsolidierungskonzepten handelt. Die Hinweise sollen die Kommunen unterstützen, eigene Konzeptionen zu entwickeln.

Das MI versucht im Erlassentwurf, der kommunalen Selbstverwaltung (im vorliegenden Fall insbesondere der Finanz-, Personal- und Organisationshoheit) angemessen Rechnung zu tragen, was aber an einigen Stellen im Runderlass noch einer stärkeren Betonung bedarf. Ob die mit den Hinweisen und insbesondere im Maßnahmenkatalog dargestellten Handlungsoptionen zur Anwendung kommen können, lässt sich ausschließlich unter Berücksichtigung der kommunal-individuellen örtlichen Verhältnisse ermitteln. Diese Prämisse sollte sich wie ein roter Faden durch die gesamten Empfehlungen ziehen. Vor dem Hintergrund hat die Landesgeschäftsstelle in der Stellungnahme empfohlen, die Hinweise als „Orientierungshilfe“ und nicht als „Runderlass“ zu veröffentlichen. Hierdurch könnte der empfehlende Charakter unterstrichen und Befürchtungen seitens der Kommunen vor einer Überregulierung entgegengetreten werden.

Wichtig für eine Akzeptanz des neuen Erlasses dürfte auch das Agieren der Kommunalaufsichten im Umgang mit Selbigen sein. Wir haben gegenüber dem MI sehr deutlich gemacht, dass die „Orientierungshilfe“ eben nicht zu einer verpflichtend abzuarbeitenden Checkliste führen darf.

In der Stellungnahme hat die Landesgeschäftsstelle auch eine stärkere Systematisierung hinsichtlich der normierten Tatbestände angemahnt, die eine Haushaltskonsolidierungsverpflichtung nach dem KVG auslösen. So bestehen unterschiedliche Konsolidierungstatbestände in § 100 Abs. 3, 4 und 5 KVG. Hier scheint eine Gewichtung der einzelnen Konsolidierungspflichten im Kontext zu den in § 98 KVG LSA fixierten Haushaltsgrundsätzen und weiteren haushaltsrechtlichen Vorgaben zielführend. Das ist insbesondere dann relevant, wenn durch einzelne Konsolidierungsmaßnahmen Zielkonflikte hinsichtlich der unterschiedlichen Konsolidierungspflichten ausgelöst werden. Insofern sollte auch eine stärkere Differenzierung danach erfolgen, ob sich ein Konsolidierungsziel durch Beeinflussung der Erträge und Aufwendungen (§ 100 Abs. 3 und 4 KVG LSA) oder durch Beeinflussen der Einzahlungen und Auszahlungen (§ 100 Abs. 4 KVG LSA) erreichen lässt.

Darüber hinaus erachtet die Landesgeschäftsstelle einen verpflichtend angedachten, produktbezogenen Nachweis der Konsolidierung als zu weitgehend und in der Gänze zu bürokratisch. Personalbestand, Sachmittel u. ä. lassen sich auch generalisierend und nicht produktbezogen konsolidieren, so dass gegebenenfalls auch die Betrachtung ganzer Produktbereiche oder Produktgruppen ausreichend sein kann.

Der Landkreistag hat ebenfalls zu dem Erlassentwurf Stellung genommen. Darin nimmt er u. a. Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung zur Kreisumlage, wegen der den Landkreisen Einnahmeausfälle drohen, die durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nicht zu schließen sind. Damit laufe der Erlass diesbezüglich ins Leere.

Der Landkreistag weist darauf hin, dass der Erlassentwurf eine Vielzahl von Konsolidierungsmöglichkeiten und Handlungsoptionen enthält, die angesichts der seit vielen Jahren sehr angespannten Finanzsituation in den Landkreisen regelmäßig Anwendung finden, um möglichst den Haushaltsausgleich zu erreichen. Allerdings kann eine Vielzahl von Konsolidierungsmaßnahmen nur einmal umgesetzt werden. Auch können frei werdende Stellen mangels fehlender Bewerber oft nicht mehr mit dem für die Aufgabenerfüllung notwendigem Personal wiederbesetzt werden.

Magdeburg, den 08.02.2024

Präsidiumssitzung Nr. 211

Datum: 12.03.2024

Ort: Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg

Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 9 **Mitteilungen**

9.5 ***Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und
Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien***

Anlagen Stellungnahme

Bisherige Beratung: 189. Präsidiumssitzung am 29.06.2020
210. Präsidiumssitzung am 29.01.2024

In der 210. Präsidiumssitzung des Städte-und Gemeindebunds hatte sich das Präsidium mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Aufbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt beschäftigt. In Umsetzung der gefassten Beschlüsse sowie der Stellungnahmen der Mitglieder haben wir unsere Stellungnahme (**Anlage**) an das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt übermittelt.

Magdeburg, den 08.02.2024

Präsidiumssitzung Nr. 211
Datum: 12.03.2024
Ort: Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 9 **Mitteilungen**

9.6 ***Fachgespräch im Landtag zum Thema Kommunale
Wärmeplanung in Sachsen-Anhalt***

Anlagen	Stellungnahme
----------------	---------------

Bisherige Beratung:	206. Präsidiumssitzung am 22.05.2023 208. Präsidiumssitzung am 18.09.2023
----------------------------	--

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen gab per Pressemitteilung bekannt, dass die eingeplanten 500 Millionen Euro, die Kommunen für die Erstellung von Wärmeplänen erhalten sollen, über erhöhte Anteile an der Umsatzsteuer ausgeschüttet werden sollen. Die Mittel sollen auf fünf gleiche Jahrestanchen in Höhe von jeweils 100 Mio. Euro aufgeteilt und das Finanzausgleichsgesetz im Laufe des Jahres 2024 entsprechend angepasst werden.

Auf Sachsen-Anhalt entfällt ein Betrag von insgesamt 12,9 Mio. Euro. Der Weg dieser (Mit-)Finanzierung des Bundes über die Länder bedeutet nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle, dass die Förderung der KWP über die Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutz Initiative (NKI) nicht wiederaufgenommen wird. Nach aktuellen Informationen der NKI sollen jedoch zumindest die vor dem Antragsstopp gestellten Anträge, die noch nicht entschieden worden sind, bearbeitet werden. Für den Großteil der Städte und Gemeinden, die noch keinen Förderantrag gestellt hatten, wird es nunmehr auf die Konnexitätsverhandlungen und den Mehrbelastungsausgleich nach Art 87 Abs. 3 LVerf LSA zum geplanten Landesausführungsgesetz ankommen. Unabhängig von der Förderung der konzeptionellen Planung muss der Mehrbelastungsausgleich für alle Städte und Gemeinden die erforderlichen zusätzlichen Personalkosten umfassen. Der Landtagsausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt hatte die Kommunalen Spitzenverbände für den 31.01.2024 kurzfristig zu einem Fachgespräch eingeladen. Wir haben hierzu folgende zentrale Forderungen gegenüber dem Landtagsausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt und den beige-ladenen Ausschüssen für Infrastruktur und Digitales und Inneres und Sport unsere Erwartung an das Land bekräftigt, die notwendigen finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen für die kommunale Wärmeplanung zu schaffen, formuliert:

1. Die Wärmewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die es bereits jetzt notwendig ist, die Umsetzbarkeit mitzudenken. Die sachliche Zuständigkeit sollte bei den Gemeinden liegen.
2. Das vereinfachte Verfahren ist für Gemeindegebiete/Quartiere unter 10.000 Einwohnern einzuführen.
3. Die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit muss erhalten bleiben.
4. Personalkapazitäten und Fachkenntnisse in den Kommunen müssen aufgebaut und finanziell durch Landesmittel abgesichert werden.
5. Es muss ein landeszentrales Datenpooling geschaffen und die Wärmeplanungsdaten damit zu „Digitalen Zwillingen“ fortentwickelt werden.
6. Es muss klargestellt werden, dass kleinere Gemeinden Wärmeplanung und Maßnahmenumsetzung grundsätzlich vergaberechtsfrei im Sinne einer Inhouse-Wärmeplanung an die Nachbarkommune oder ein kommunales Stadtwerk/Unternehmen übertragen können.
7. Die Konnexität muss sichergestellt werden.

Die ausführliche Stellungnahme ist der **Anlage** zu entnehmen.

Die landesrechtliche Umsetzung wird derzeit durch das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU) vorbereitet. Unsere Stellungnahme liegt dort vor. Das zuständige Referat hat der Landesgeschäftsstelle bereits mitgeteilt, dass unsere Forderungen im Landesausführungsgesetz, soweit sie in der Ressortzuständigkeit des MWU liegen, aufgegriffen werden sollen. Hinsichtlich der zusätzlichen Personalkosten für die Städte und Gemeinden hat das MWU signalisiert, zusätzliche Landesmittel in den nächsten Jahren im Landeshaushalt anzumelden. Allein die 12,9 Mio. Euro werden für die flächendeckende Wärmeplanung in Sachsen-Anhalt nicht ausreichen. Zu Fragen der Konnexitätszahlung beschäftigen sich derzeit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Zwischenergebnisse würden hier aber noch nicht vorliegen. Zudem hat das MWU einen „Runden Tisch Kommunale Wärmeplanung“ gegründet, der sich mit der Begleitung des Ausführungsgesetzes beschäftigt, indem auch die Landesgeschäftsstelle vertreten ist. In der ersten Sitzung am 18.01.2024 hatten wir bereits unsere Forderungen nach interkommunaler Zusammenarbeit, vereinfachten Verfahren, der zentralen Datenbank sowie den notwendigen Personalressourcen und Schulungsangeboten formuliert. Bestärkt wurden diese Forderungen u.a. von der Ingenieur-, der Architektenkammer, der LENA und dem BDEW. Die nächste Sitzung ist für den 06.03.2024 geplant.